

Statuten des Vereins *NF Patients United*, globales Netzwerk von Neurofibromatose Selbsthilfegruppen

§1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen *NF Patients United, globales Netzwerk von Neurofibromatose Selbsthilfegruppen*.
- (1) Er hat seinen Sitz in Pfarrgasse 87, 1230 Vienna, Austria.
- (2) Er erstreckt seine Tätigkeit international.

§ 2: Zweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt unmittelbar den mildtätigen Zweck der Unterstützung von Menschen mit allen Formen der Neurofibromatose (NF).

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Herstellen von Kontakten und regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen Betroffenen von Neurofibromatose, sowie zwischen Betroffenen und Organisationen die Menschen mit Neurofibromatose unterstützen;
 - b) Stimulieren und Fördern von klinischer, grundlagenorientierter und pharmakologischer Forschung im Feld der Neurofibromatose, mit dem klaren Ziel Ansätze zur Heilung und zur Entwicklung von Therapien und der Palliativen Pflege zu finden;
 - c) Ermutigen von Menschen mit Neurofibromatose zu diesen Forschungsarbeiten beizutragen;
 - d) Unterstützung von Dienstleistungen, die direkt oder indirekt von Vorteil für Menschen mit Neurofibromatose sind (medizinische Versorgung, Sozialberatung, Beratung und Information);
 - e) internationale Koordinierung von wissenschaftlicher Expertise und klinischem Knowhow;
 - f) Zusammenarbeit mit nationalen und europäischen Regierungen, sowie internationalen Organisationen, die die Interessen und Bedürfnisse von Menschen mit Neurofibromatose vertreten;
 - g) Aufmerksamkeit für die Wünsche von Menschen mit Neurofibromatose wecken, zu einer positiven Einstellung der breiten Öffentlichkeit gegenüber Menschen mit Neurofibromatose beitragen, das Selbstbewusstsein von Menschen die direkt oder indirekt von Neurofibromatose betroffen sind stärken;

h) Vorträge und Treffen

i) Konferenzen und Symposien (wissenschaftliche Konferenzen, Treffen von Patientenorganisationen/ Selbsthilfegruppen, Präsentationen, Empfänge,...)

j) Treffen von Menschen mit Neurofibromatose und Familienmitgliedern, Freunden, Spendern, Sponsoren und Unterstützern

k) Diskussionen und Fortbildungen

l) Publikationen (Fachjournale, Bücher, Newsletter, Informationsbroschüren und Folder, etc.), Informationen in elektronischen Medien (Internet, Website, email-Newsletter, CD-ROMs, DVDs, podcasts)

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge

b) Förderungen und Subventionen

c) Spenden

d) Fundraising-Kampagnen und Sammlungen

e) Erbschaften und Legate

f) Sponsoring

g) Kooperationen mit Firmen und Organisationen

h) nationale und internationale Förderungen und geförderte Projekte

i) Lizenzen und Patente

j) Erträge von Veranstaltungen oder Vereinsaktivitäten, Spenden, Sammlungen, Erbschaften, Legate und andere Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(2) Der Verein *NF Patients United* ist ein Netzwerk von nationalen Neurofibromatose Selbsthilfegruppen/ Patientenorganisationen in Europa. Die Mitglieder des Vereins sind entweder ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder.

(3) Ordentliche Mitglieder können nationale Neurofibromatose Selbsthilfegruppen/ Patientenorganisationen sind, die nach der in ihrem Heimatland festgelegten Gesetzgebung als nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisationen gelten und die voll und ganz an den Aktivitäten von *NF Patients United* teilnehmen.

(4) Die Mitgliedschaft ist in der Regel nicht für Einzelpersonen/ Individuen möglich. Es soll jedoch möglich sein eine außerordentliche Mitgliedschaft oder eine Ehrenmitgliedschaft an Einzelpersonen/ Individuen oder Organisationen zu gewähren. Fördermitglieder sind Mitglieder, die die Aktivitäten von *NF Patients United* unterstützen, aber noch nicht die Kriterien für eine Vollmitgliedschaft erfüllen. Eine Ehrenmitgliedschaft kann an Personen oder Organisationen vergeben werden, die außergewöhnliche Leistungen für *NF Patients United* vollbracht haben.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Eine ordentliche Mitgliedschaft steht allen Neurofibromatose Selbsthilfegruppen/ Patientenorganisationen offen, die nach der in ihrem Heimatland festgelegten Gesetzgebung als nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisationen gelten-
- (2) Es obliegt der Entscheidung der ordentlichen Mitglieder eine ordentliche Mitgliedschaft oder eine außerordentliche Mitgliedschaft für eine Person oder Organisation zu gewähren, die NF Patients United unterstützen möchten.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Gewährung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaft. Eine Mitgliedschaft kann ohne der Angabe von Gründen verwährt werden. Die Generalversammlung ist berechtigt gegen die Gewährung einer ordentlichen Mitgliedschaft Berufung einzulegen.
- (4) Bis der Verein gegründet ist, sollen die Vereinsgründer über die Gewährung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedschaften entscheiden, oder wenn der Vereinsvorstand bereits eingesetzt wurde, entscheidet der Vereinsvorstand. Die Mitgliedschaft wird mit der Gründung des Vereins in Kraft gesetzt. Wenn der Vereinsvorstand erst nach der Gründung des Vereins eingesetzt wird, obliegt die Entscheidung über eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft bis dahin den Gründern des Vereins.
- (5) Eine Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung nach einer Nominierung durch den Vereinsvorstand gewährt werden.

§ 6: Beendung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, wenn es sich um natürliche Personen handelt, und im Falle von juristischen Personen endet die Mitgliedschaft mit dem Verlust der juristischen Identität, nach freiwilliger Kündigung der Mitgliedschaft oder durch Ausschluss.
- (2) Mitglieder können nur mit dem 31. Dezember jeden Jahres austreten, wenn mindestens 3 Monate vorher eine schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft beim Vereinsvorstand eingegangen ist. Wenn eine schriftliche Benachrichtigung nicht im genannten Zeitraum erfolgt ist, wird die Kündigung erst mit dem nächstmöglichen Folgedatum berücksichtigt. Über den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Kündigung entscheidet der Poststempel.
- (3) Der Vereinsvorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Benachrichtigung und der Gewährung einer angemessenen Zeitspanne, nicht seine Mitgliedsbeiträge seit mehr als 6 Monaten bezahlt hat. Das beeinflusst jedoch nicht die Pflicht des Mitglieds seine überfälligen Mitgliedsbeiträge zu begleichen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet mindestens 2 Monate nach
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten).statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Monate vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wenn jedoch aus einem Land mehr als eine Neurofibromatose Selbsthilfegruppe/ Patientenorganisation Mitglied ist, soll jedes Land nur eine Stimme haben. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal neun Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in, Kassier/in und Stellvertreter/in sowie bis zu drei Patienten, welche die Interessen von Betroffenen mit Neurofibromatose Typ 1, Neurofibromatose Typ 2 und Schwannomatose im Vorstand vertreten. Die Vorstandsmitglieder sowie deren Funktion werden von den ordentlichen Mitgliedern nominiert und in der Generalversammlung beschlossen. **Kein Land soll im Vorstand mehr als ein Mal vertreten sein.**

- (2) Obwohl die Intention besteht, dass der Vorstand alle Regionen repräsentiert, in denen NF Patients United aktiv ist, besteht dazu keine Verpflichtung.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist einmal möglich, vorausgesetzt, dass die Nominierung durch ein ordentliches Mitglied (nationale Neurofibromatose Selbsthilfegruppe/ Patientenorganisation) erfolgt. Danach muss zumindest für eine Funktionsperiode ein Wechsel stattfinden. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

Der Vereinsvorstand soll ein Bankkonto lautend auf „NF Patients United“ führen, um alle notwendigen Transaktionen vornehmen zu können. Das Bankkonto darf ausschließlich für Geschäfte von *NF Patients United* verwendet werden. Jede Überweisung von diesem Konto muss von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern mit einer Unterschrift autorisiert werden, wobei einer der Unterzeichner der Kassier sein muss. Im Falle dass eine Ausgabe 10.000,-€ übersteigt, sind 3 Unterschriften von Vorstandsmitgliedern notwendig, wobei einer der Unterzeichner der Kassier sein muss.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassiererin ihre Stellvertreter/innen. Bei Zusammenfallen zweier Funktionen in einer Person ist zumindest ein weiteres Vorstandsmitglied hinzuzuziehen.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Diese Generalversammlung entscheidet auch über die Rückzahlungen der finanziellen Zuwendungen und den Marktwert der Sachleistungen der Mitglieder, die am Tage der Leistung bestimmt werden, an die jeweiligen Mitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins, bei behördlicher Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes soll das allenfalls verbleibende Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die ordentlichen Vereinsmitglieder (nationale Selbsthilfegruppen/ Patientenorganisationen) übergehen, welche es ausschließlich im Sinne des § 4a Abs. 2 und 3 lit. a EStG (wissenschaftliche und mildtätige Zwecke) zu verwenden hat.
- (5) Im Falle einer freiwilligen Auflösung des Vereins, Auflösung des Vereins auf Anordnung einer gesetzlichen Authority oder Verlust des gemeinnützigen Status, soll das verbliebene Vereinsvermögen an gemeinnützige Organisationen übergeben werden, welche es ausschließlich für Zwecke im Sinne des §4a Abs. 2 Z.1 und 3 lit. a EStG (wissenschaftliche und mildtätige Zwecke) zu verwenden hat. Da die Mitgliedsorganisationen des Vereins diese Voraussetzungen erfüllen, soll die Generalversammlung über die Übergabe des Vereinsvermögens an die Mitglieder entscheiden.
- (6) Der letzte Vereinsvorstand hat die Auflösung des Vereins binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.